

Anfrage, DS-Nr. 2023/0544

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	19.09.2023			

Betreff: Kontrolle des ruhenden Verkehrs
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 28. Juni 2023

Sachdarstellung:

zu 1: Die Innenstadt mit den dort enthaltenen Anwohnerzonen ist Kontrollschwerpunkt des Verkehrsüberwachungsdienst und wird gemäß Dienstplan regelmäßig mit mindestens sechs Stunden täglich im Zeitraum von 8:00 bis 18:00 Uhr kontrolliert.

zu 2: Aufgrund Vakanzen wurden in 2022 durchschnittlich 9 Mitarbeitende in Teilzeit zur Verkehrsüberwachung des Ruhenden Verkehrs eingesetzt. Das entspricht 6 VZÄ von den im Stellenplan ausgewiesenen 8,8 VZÄ. Um die unbesetzten Stellen zu besetzen, bedarf es erhöhter Anstrengungen zur Personalgewinnung. Aufgrund der sich zuspitzenden Situation am Stellenmarkt ist es jedoch schwierig Personal für Außendiensttätigkeiten mit Diensten zu ungünstigen Zeiten zu gewinnen.

zu 3: Grundsätzlich erfolgen Kontrollen des Ruhenden Verkehrs als Einzelstreife. Aus Sicherheitsgründen gilt u.a. im Bereich Kölner Straße die Regelung, dass die Überwachung als Doppelstreife erfolgt. Gleiches gilt auch in den dunklen Morgen- und Abendstunden im gesamten Stadtgebiet. Die Einsatzvorplanung sieht grundsätzlich 3 Personen je Schicht vor, damit auch bei kurzfristigen Personalausfällen die o.g. Konstellationen tatsächlich mit einer Doppelstreife abgedeckt werden können und Dienstauffälle vermieden werden. Darüber hinaus begleiten regelmäßig Auszubildende und Praktikanten die Kräfte des Verkehrsüberwachungsdienstes als zweite oder ggf. dritte Person.

Zu 4: in den Abendstunden ab 18:00 Uhr sind die jeweiligen Stadtteile bis 20:00 Uhr im Dienstplan vorgegeben; ab 20:00 bis 22:00 Uhr erfolgen die Kontrollen situativ, häufig werden Beschwerdelagen abgearbeitet.

Zu 5: Für den Freitagabend gilt dasselbe wie zu 4. Samstagabend finden keine Kontrollen statt. Der Dienst endet hier regelmäßig um 17:00 Uhr. Eine Ausweitung ist der Einsatzzeiten lässt sich mit dem aktuellen Personalschlüssel nicht realisieren. Auch wären zu diesen Zeiten aus Arbeitsschutzgründen Doppelstreifen notwendig.

Zu 6: In der Kölner Straße handelt es sich aufgrund des angeordneten Gehwegparkens nicht um „Parken in zweiter Reihe“ Die dort parkenden KFZ werden

mit dem Tatbestand 112484 verwarnt: „Sie parkten bei zulässigem Gehwegparken nicht auf dem rechten Gehweg“ (55 €). Sofern der Verkehrsüberwachungsdienst feststellt, wo sich der jeweilige Fahrzeughalter aufhält, wird dieser aufgefordert, sofort sein Fahrzeug zu entfernen. Diese Anweisung wird auch kontrolliert.

Zu 7: Es gibt keine entsprechenden internen Anweisungen, irgendwo nicht zu kontrollieren, es gibt auch keine sogenannten „NoGo“-Areas. Die Überwachung des Ruhenden Verkehrs findet im ganzen Stadtgebiet statt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter